


von: **Bauamt**

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschaftsförderung	Ordnungsamt
					

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J/N/E)	TOP
Ortsbeiräte Glienick, Horstfelde, Kallinchen, Lindenbrück, Nächst Neudorf, Nunsdorf, Schöneiche, Schünow, Wünsdorf und Zossen		Anhörung und Stellungnahme		Ö
Ausschuss für Bau, Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Zossen	06.11.2019	Beratung und Empfehlung		Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	04.12.2019	Entscheidung		Ö

Betreff:

Abschließende Festlegung der Kriterien für die weichen Tabuzonen zur Erarbeitung der 1. Änderung des FNP (Wind)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt abschließend die weichen Tabuzonen für die weitere Bearbeitung des FNP – 1. Änderung (Wind).

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

X besteht nicht _____ besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung
Bürgermeisterin	Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

Begründung:

Durch die Vielzahl an Neuerungen und Veränderungen sowie der unklaren Rechtslage in Bezug auf die Ausweisung und Vorhaltung von geeigneten Flächen für Windkraftanlagen, sollte die Stadt Zossen für sich Klarheit über die Tabuzonen erlangen, die sie selbst bestimmen und beeinflussen kann. Danach kann das Planungsbüro die Unterlagen soweit bearbeiten, dass etwa im März 2020 der Entwurf zur Offenlage beschlossen werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein

Gesamtkosten:

Deckung im Haushalt: Ja Nein

Finanzierung:

Finanzierung aus der Haushaltsstelle:

Hinweis:

Die beigefügten Anlagen wurden ggf. wegen der geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) von persönlichen Daten freigemacht. Ersteller der Unterlagen sowie geweißte Inhalte sind der Stadt Zossen bekannt.

Anlage:

Aufstellung der harten und weichen Tabuzonen sowie abzuwägender Belange bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes

Harte Tabubereiche:

1. **Siedlungsgebiete (Siedlungsbestand: Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete, Kur-, Klinikgebiete, Gewerbegebiete).**
2. **Abstandszonen zu Siedlungsgebieten zur Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG**
3. **Naturschutzgebiete (§ 23 Bundesnaturschutzgesetz)**
4. **Europäische Vogelschutzgebiete gem. Richtlinie 79/409/EGW, Special Protection Areas (SPA-Gebiete)**
5. **Besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gem. Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete)**
6. **Freiraumverbund nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)**
7. **Militärische Sicherheitsbereiche**
8. **Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer > 1 ha.**

Weiche Tabubereiche:

1. **Immissionsschützende Mindestabstände zu Wohn- und Mischgebieten, Kerngebieten und Urbanen Gebieten sowie Kurgebieten, Krankenhäuser und Pflegeanstalten von insgesamt 1.500 m**
2. **Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)**
3. **5 km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Windgebiete**
4. **Obergrenze der Fläche eines Windeignungsgebietes von 2.000 ha**
5. **Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 100 ha**
6. **Schutzbereiche Vogelquartiere nach LAG-VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten)**
7. **Schutzbereiche nach der TAK (Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg)**
8. **Wasserschutzgebiete (§ 15 BbgWG i.V.m. §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

Abzuwägende Belange:

1. Kommunale Planungen und Konzepte (von der Stadt Zossen)
2. Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG i .V. m. § 8 BbgNatSchAG)
3. Naturparken (§ 27 BNatSchG)
4. Gebiete des Biotopverbundes nach dem Entwurf des Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (soweit nicht Bestandteil des Freiraumverbundes nach Ziel 6.2 LEP HR)
5. In Aufstellung befindliche Wasserschutzgebiete
6. Beeinflussungsbereiche anderer Nutzungen, in denen sonstige erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von Windeignungsgebieten auftreten können
7. Bodendenkmale
8. Umgebungsschutzbereiche von Baudenkmalen
9. Landwirtschaftsflächen
10. Forstwirtschaft (Wald mit besonderen Strukturmerkmalen bzw. mit besonderen Waldfunktionen nach der Waldfunktionskartierung)
11. Belange des Post- und Telekommunikationswesens
12. Belange der Versorgungsträger (Strom, Gas, Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung)
13. Bestehende Windanlagen
14. Belange der Sicherung von Rohstoffvorkommen
15. Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB)
16. Belange des Hochwasserschutzes (festgesetzte Überschwemmungsgebiete)
17. Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen (Gemeinde-, Kreis-, Land- und Bundesstraßen sowie Wander- und Radwege)

Die abzuwägenden Belange sind bei der Neuermittlung der Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausreichend zu berücksichtigen.